

# GESELLSCHAFT JOSEF BOHUSLAV FOERSTER e.V.

## STATUTEN (ÜBERSETZUNG)

### **Art. 1 Einleitende Bestimmungen**

- 1.1 Die JOSEF BOHUSLAV FOERSTER-GESELLSCHAFT, Abkürzung SJBF, ist ein eingetragener Verein ohne Erwerbszweck mit Wirkungsbereich in der Tschechischen Republik.  
Sitz: Puškinovo náměstí č. 9, 160 00 Praha 6. IČO 270 50 521.
- 1.2 Die SJBF agiert als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nach aussen repräsentieren sie der/die Vorsitzende des Ausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 1.3 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am ersten Januar.

### **Art. 2 Wesen und Zweck**

Die SJBF bezweckt die Bewahrung und Förderung des Vermächtnisses des bedeutenden tschechischen Komponisten Josef Bohuslav Foerster und seiner Zeitgenossen. Gleichzeitig fördert sie die Werke unserer zeitgenössischen Komponisten. Sie tut dies vor allem mittels Organisation von Konzertveranstaltungen mit durchdachter Dramaturgie, bei denen sowohl erfahrene Künstlerinnen und Künstler als auch junge oder am Anfang ihrer Karriere stehende zum Zuge kommen sollen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gesellschaft auch die wissenschaftliche Forschung mit Bezug auf Foerster sowie die Edition von Werken im Zusammenhang mit der Tätigkeit der SJBF.

### **Art. 3 Die Mitgliedschaft in der SJBF**

- 3.1 Mitglied der SJBF können natürliche oder juristische Personen sein, die die Statuten und den Zweck des Vereins anerkennen. Die Mitgliedschaft kann ordentlich und ehrenhalber bestehen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme in die SJBF. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ausschuss der SJBF.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an die SJBF auf Ende des Kalenderjahres
  - b. durch den Tod des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
  - d. automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages für mehr als zwei Jahre
  - e. durch die Auflösung der SJBF
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der SJB**

- 4.1 Das Mitglied hat insbesondere das Recht
- a. Organe zu wählen und als Organ des Vereins SJB gewählt zu werden
  - b. an allen Tätigkeiten der SJB teilzunehmen
  - c. Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der SJB einzubringen
  - d. Beschwerden und Rekurse bei der Kontroll-Kommission der SJB einzureichen
- 4.2 Das Mitglied verpflichtet sich insbesondere
- a. die Statuten der SJB einzuhalten
  - b. die Mitgliederbeiträge an die SJB bis spätestens Mitte des Kalenderjahres zu bezahlen
- 4.3 Der Mitgliederbeitrag wird erstmals auf das folgende Kalenderjahr fällig, wenn das Mitglied dem Verein nach dem 30. September beitrifft.
- 4.4. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedbeiträgen befreit.

#### **Art. 5 Die Organe des Vereins SJB**

- 5.1
- a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Ausschuss, bestehend aus fünf Personen
  - c. Die Kontroll-Kommission, bestehend aus mindestens zwei Personen
- 5.2 Über alle Sitzungen dieser Organe ist Protokoll zu führen.

#### **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins SJB. Sie wird einberufen
- a. ordentlich einmal im Jahr
  - b. ausserordentlich bei Bedarf (insbesondere im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern und der Abberufung von Organen während der Wahlperiode)
  - c. ausserordentlich, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins SJB.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung insbesondere
- a. genehmigt die Statuten und deren Änderungen
  - b. wählt die Mitglieder des Ausschusses und aus dessen Reihe den/die Vorsitzende/n sowie die Mitglieder der Kontroll-Kommission für drei Jahre
  - c. setzt die Mitgliederbeiträge fest
  - d. genehmigt die Arbeit des Ausschusses und die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Jahresberichte
  - e. entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und die Abberufung von Organen während der Wahlperiode
  - f. entscheidet über die Auflösung des Vereins und dessen Vermögen
- 6.4. Alle Anträge sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6.5. Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmen.

## **Art. 7 Der Ausschuss der SJBF**

- 7.1 Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Vereins SJBF und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.
- 7.2 Die Sitzungen werden einberufen durch den/die Vorsitzende/n des Ausschusses, den/die stellvertretende Vorsitzende/n (Vize-Präsident/in), oder wenn es von einem oder mehreren Mitgliedern des Ausschusses als erforderlich erachtet wird.
- 7.3 Der Ausschuss insbesondere
- a. wählt den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und teilt die Aufgaben (Buchhaltung, Kommunikation, Programme) den Mitgliedern des Ausschusses zu
  - b. koordiniert die Tätigkeit des Vereins
  - c. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
  - d. trägt die Verantwortung für die Vermögensverwaltung
  - e. beruft die Mitgliederversammlung ein
  - f. erstattet Bericht über Tätigkeit und Vermögensverwaltung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der/die Vorsitzende kontrolliert die Erfüllung der Aufgaben durch die Mitglieder des Ausschusses. Bei der Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Recht der Entscheidung
- 7.5 In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende im Einverständnis mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden handeln. Der Entscheid ist umgehend dem Ausschuss vorzulegen und von diesem zu genehmigen.
- 7.6. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Zahl nicht unter die Hälfte gesunken ist, können bis zur nächsten Sitzung des für die Wahl zuständigen Organs Ersatzmitglieder bestimmen.

## **Art. 8 Kontroll-Kommission (Aufsichtskommission, Revisionsstelle) der SJBF**

- 8.1 Als Kontrollorgan der SJBF fungiert eine Kontroll-Kommission, eventuell in Zusammenarbeit mit einem Auditor.
- 8.2 Die Kontroll-Kommission
- a. überwacht die Tätigkeit des Ausschusses der SJBF und die finanzielle Verwaltung
  - b. hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen
  - c. behandelt die Beschwerden und Rekurse der Mitglieder der SJBF
  - d. berichtet über die Ergebnisse ihrer Feststellungen an der Mitgliederversammlung, prüft die Jahresrechnung und stellt Antrag auf Entlastung des Ausschusses

## **Art. 9 Grundsätze der Vermögensverwaltung der SJBF**

9.1 Für die Vermögensverwaltung der SJBF ist der Ausschuss verantwortlich. Die Kontrolle der Verwaltung übt die Kontroll-Kommission aus.

- 9.2 Finanzielle Mittel für die Tätigkeit der SJBF sind insbesondere
- a. Mitgliederbeiträge
  - b. Spenden und Beiträge von natürlichen und juristischen Personen
  - c. Zuschüsse und Subventionen von Institutionen der Tschechischen Republik und der EU sowie weiterer Projektpartner oder Sponsoren
  - d. Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen

## **Art. 10 Untergang der SJBF**

- 10.1 Der Verein SJBF geht unter
- a. durch freiwillige Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein
  - b. den rechtskräftigen Entscheid des zuständigen Verwaltungsorgans über die Auflösung

10.2 Wird der Verein freiwillig aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

## **Art. 11 Schlussbestimmung**

Die Statuten der SJBF treten am Tage ihrer Registrierung in Kraft. Gleichzeitig mit der Eintragung werden die am 10.5.2013 registrierten bisherigen Statuten aufgehoben.